

TRIBUNAL DE CUENTAS EUROPEO

EVROPSKÝ ÚČETNÍ DVŮR

DEN EUROPÆISKE REVISIONSRET

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF

EUROOPA KONTROLLIKODA

ΕΥΡΩΠΑΪΚΟ ΕΛΕΓΚΤΙΚΟ ΣΥΝΕΔΡΙΟ

EUROPEAN COURT OF AUDITORS

COUR DES COMPTES EUROPÉENNE



CORTE DEI CONTI EUROPEA

EIROPAS REVIZIJAS PALĀTA

EUROPOS AUDITO RŪMAI

EURÓPAI SZÁMVEVŐSZÉK

IL-QORTI EWROPEA TA' L-AWDITURI

EUROPESE REKENKAMER

EUROPEJSKI TRYBUNAŁ OBRACHUNKOWY

TRIBUNAL DE CONTAS EUROPEU

EURÓPSKY DVOR AUDÍTOROV

EVROPSKO RAČUNSKO SODIŠČE

EUROOPAN TILINTARKASTUSTUOMIOISTUIN

EUROPEISKA REVISIONSRÄTTEN

Beschluss Nr. 99-2004 über die Modalitäten der Kooperation der Mitglieder des Hofes bei internen Untersuchungen zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften

## DER EUROPÄISCHE RECHNUNGSHOF -

gestützt auf die Verordnungen (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und (EURATOM) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (nachstehend "OLAF" genannt)<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absätze 1 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnungen Nr. 1073/1999 und Nr. 1074/1999 sehen vor, dass das Amt in den durch die Verträge oder auf deren Grundlage geschaffenen Organen, Einrichtungen sowie Ämtern und Agenturen administrative Untersuchungen eröffnet und durchführt, die dazu dienen, Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften zu bekämpfen und zu diesem Zweck schwerwiegenden Vorkommnissen im Zusammenhang mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit nachzugehen, die möglicherweise eine Verletzung der Verpflichtungen der Beamten und Bediensteten der Gemeinschaften, die disziplinarrechtlich und gegebenenfalls strafrechtlich geahndet werden kann, oder eine Verletzung der entsprechenden Verpflichtungen der Mitglieder der Organe und Einrichtungen, der Leiter der Ämter und Agenturen oder des Personals der Organe, Einrichtungen sowie Ämter und Agenturen, das nicht dem Statut unterliegt, darstellen.

Gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 6 der Verordnungen Nr. 1073/1999 und Nr. 1074/1999 fassen die einzelnen Organe, Einrichtungen sowie Ämter und Agenturen einen Beschluss, der

---

<sup>1</sup> ABl. L 136 vom 31. Mai 1999, S. 1-14.

insbesondere Vorschriften über Folgendes umfasst: die Pflicht für die Mitglieder der Organe und Einrichtungen den Bediensteten des Amtes Auskunft zu erteilen und mit ihnen zu kooperieren; die Verfahren, an die sich die Bediensteten des Amtes bei der Durchführung der internen Untersuchungen zu halten haben, sowie die Wahrung der Rechte der von einer internen Untersuchung betroffenen Personen.

Die entsprechenden Regeln für die Beamten und sonstigen Bediensteten des Hofes sind im Beschluss Nr. 98-2004 des Hofes vom 16. Dezember 2004 enthalten.

Der Rechnungshof sowie seine Mitglieder müssen bei der Wahrnehmung der dem Hof durch die Verträge übertragenen Kontrollfunktion völlig unabhängig sein.

Der vom Hof gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 6 der Verordnungen Nr. 1073/1999 und Nr. 1074/1999 zu fassende Beschluss darf daher weder die Leitlinie für die Handhabung von beim Hof eingegangenen Informationen über mögliche Fälle von Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen noch den Beschluss Nr. 97-2004 des Rechnungshofes über die Modalitäten der Zusammenarbeit mit dem Amt in Bezug auf dessen Zugang zu prüfungsrelevanten Informationen berühren. Der Zugang des Amtes zu den Prüfungsunterlagen unterliegt somit dem Beschluss Nr. 97-2004.

Die oben genannten Untersuchungen müssen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen, und der für ihre Anwendung erlassenen Rechtsvorschriften erfolgen und dürfen den rechtlichen Schutz der Betroffenen in keiner Weise beeinträchtigen.

Ferner sind die praktischen Modalitäten festzulegen, nach denen die Mitglieder zum ordnungsgemäßen Ablauf der internen Untersuchungen beitragen -

BESCHLIESST:

### **Artikel 1 - Geltungsbereich**

Dieser Beschluss gilt für alle internen Untersuchungen des Amtes, die dazu dienen,

- Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften zu bekämpfen;
- zu diesem Zweck schwerwiegenden Vorkommnissen im Zusammenhang mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit nachzugehen, die möglicherweise eine Verletzung der Verpflichtungen der Beamten und Bediensteten der Gemeinschaften, die disziplinarrechtlich und gegebenenfalls strafrechtlich geahndet werden kann, oder eine Verletzung der entsprechenden Verpflichtungen der Mitglieder der Organe und Einrichtungen, der Leiter der Ämter und Agenturen oder des Personals der Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen, das nicht dem Statut unterliegt, darstellen.

Er berührt weder den Beschluss Nr. 97-2004 des Rechnungshofes über die Modalitäten der Zusammenarbeit mit dem Amt in Bezug auf dessen Zugang zu prüfungsrelevanten Informationen noch die Leitlinie für die Handhabung von beim Hof eingegangenen Informationen über mögliche Fälle von Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen.

## **Artikel 2 - Mitteilungsrecht und Mitteilungspflicht**

1. Erhält ein Mitglied des Hofes - außerhalb der Prüfungsarbeiten - Kenntnis von Tatsachen, die mögliche Fälle von Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der Interessen der Gemeinschaften oder schwerwiegende Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit vermuten lassen, die möglicherweise eine Verletzung der Verpflichtungen der Beamten und Bediensteten der Gemeinschaften, die disziplinarrechtlich und gegebenenfalls strafrechtlich geahndet werden kann, oder eine Verletzung der entsprechenden Verpflichtungen der Mitglieder, der Leiter oder des nicht dem Statut unterliegenden Personals darstellen können, so unterrichtet es unverzüglich den Präsidenten.
2. Betreffen die in Absatz 1 genannten Tatsachen den Präsidenten selbst, so unterrichtet das Mitglied das dienstälteste Mitglied des Hofes gemäß Artikel 5 der Geschäftsordnung.
3. Der Präsident oder gegebenenfalls sein Stellvertreter unterrichtet das Mitglied, das sich im Besitz der Informationen befindet, innerhalb welcher Frist er zu reagieren beabsichtigt, indem er die Fakten entweder den übrigen Mitgliedern des Hofes im Hinblick auf einen Beschluss vorlegt oder sie direkt an das Amt weiterleitet.

Diese Frist wird aufgrund der Tragweite der betreffenden Fakten, einer eventuell erforderlichen Untersuchung sowie der aufgrund der vorgelegten Fakten gebotenen Dringlichkeit festgesetzt.

4. Vor Ablauf der festgesetzten Frist kann der Präsident eine einmalige Verlängerung beschließen, die nicht mehr als die Hälfte der ursprünglich festgesetzten Frist betragen darf. Er teilt dem betroffenen Mitglied seine Entscheidung und die Gründe dafür mit.
5. Nach Ablauf der Frist bzw. der eventuell verlängerten Frist gemäß Absatz 4 kann das Mitglied, das Kenntnis von den in Absatz 1 genannten Informationen erhalten hat, den Hof oder, falls es dies für angezeigt hält, das Amt direkt unterrichten.

## **Artikel 3 - Modalitäten der Kooperation mit dem Amt**

Beabsichtigt der Direktor des Amtes, im Rechnungshof eine Untersuchung durchzuführen, unterrichtet er den Generalsekretär des Hofes über deren Gegenstand und geplanten Ablauf. Außerdem gibt er die Namen der mit der Untersuchung beauftragten Bediensteten bekannt.

Im Zuge der Untersuchung kooperieren die Mitglieder des Hofes uneingeschränkt mit dem Amt.

#### **Artikel 4 - Unterrichtung des Betroffenen**

In den Fällen, in denen die Möglichkeit einer persönlichen Verwicklung eines Mitglieds des Hofes besteht, ist der Betroffene rasch zu unterrichten, sofern die Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird. Auf keinen Fall dürfen am Ende der Untersuchung Schlussfolgerungen gezogen werden, in denen ein Mitglied namentlich genannt wird, ohne dass dem Betroffenen Gelegenheit gegeben wurde, sich zu allen ihn betreffenden Tatsachen zu äußern.

In den Fällen, in denen aus untersuchungstechnischen Gründen absolute Geheimhaltung gewahrt werden muss, und in denen der Rückgriff auf Untersuchungsmittel erforderlich ist, die in die Zuständigkeit einer innerstaatlichen Justizbehörde fallen, kann dem von der Untersuchung betroffenen Mitglied mit Zustimmung des Präsidenten des Hofes zu einem späteren Zeitpunkt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

#### **Artikel 5 - Benachrichtigung über die Einstellung der Untersuchung**

Kann am Ende einer internen Untersuchung keiner der Vorwürfe gegen die betroffene Person aufrechterhalten werden, so wird die sie betreffende Untersuchung auf Beschluss des Direktors des Amtes, der die betroffene Person und den Hof schriftlich hiervon unterrichtet, eingestellt.

#### **Artikel 6 - Aufhebung der Immunität**

Ersuchen innerstaatlicher Polizei- oder Justizbehörden um Aufhebung der gerichtlichen Immunität eines Mitglieds im Zusammenhang mit möglichen Betrugs- oder Korruptionsfällen oder sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften werden dem Direktor des Amtes zur Information übermittelt.

#### **Artikel 7 - Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Luxemburg, den 16. Dezember 2004

Für den Rechnungshof

Juan Manuel FABRA VALLÉS

Präsident